

§ 1 WWAG Abgabengegenstand

WWAG - Wiener Wetterterminalabgabegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

Für das Halten von Wetterterminals im Gebiet der Stadt Wien ist eine Wetterterminalabgabe zu entrichten.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at